


recherchiert von: **Hans-Peter Lange** am 28.09.2013

Autor:	Dr. Hans-Peter Lange, RA, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, FA für Agrarrecht, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer	Quelle:	
Datum:	18.09.2013	Normen:	§ 68 GenG, § 68 GenG, § 938 ZPO, § 36 GenG, § 8 GenG, § 29 BGB
		Fundstelle:	AnwZert HaGesR 19/2013 Anm. 2
		Zitiervorschlag:	Lange, AnwZert HaGesR 19/2013 Anm. 2

Die (Produktiv-)Genossenschaft und ihr missbräuchlich handelnder Vorstand (Teil 1)

A. Einleitung

Obwohl das Genossenschaftsrecht wegen der nach wie vor großen Anzahl von Genossenschaften unterschiedlicher Kategorien eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat, wird es in Rechtsprechung und Literatur im Vergleich zum sonstigen Gesellschaftsrecht eher stiefmütterlich behandelt. Das mag auch daran liegen, dass genossenschaftsrechtliche Rechtstreitigkeiten eher selten sind, was sich aus Mitgliedsstrukturen und Unternehmensgegenstand von Genossenschaften erklärt. Angeregt durch einen praktischen Fall soll ein in dieser Form sicherlich beispielloser „Machtkampf“ zwischen Vorstand und Genossenschaftsmitgliedern dargestellt werden, der interessante rechtliche Fragestellungen aufwirft:

Der „Machtkampf“ spielt sich in einer aus einer LPG¹ entstandenen landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaft ab, deren Vorstand sich mit einer erheblichen Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern überworfen hat und annehmen musste, dass diese die Mehrheit in einer Generalversammlung ausmachen würden. Die Auseinandersetzung hat zu mehreren Rechtsstreitigkeiten geführt, die auch noch nicht alle abgeschlossen sind. Dargestellt werden nachfolgend die Rechtsfragen im Zusammenhang mit drei Entscheidungen des OLG Naumburg zu dieser Auseinandersetzung; dass diese Entscheidungen nicht veröffentlicht worden sind, bestätigt die Vernachlässigung dieses Rechtsgebiets.

B. Die Rechtslage

I. Objektive Darstellung der Rechtslage

1. OLG Naumburg, Beschl. v. 11.08.2011 (1 B 22/11)

Vier Mitglieder der Genossenschaft, darunter ein Aufsichtsratsmitglied, hatten mit einer einstweiligen Verfügung ihre Zulassung zu einer Generalversammlung der Genossenschaft erreichen wollen. Der Vorstand der Genossenschaft hatte unmittelbar vor der ersten von mehreren Generalversammlungen, deren Ablauf zu Beschlussanfechtungen geführt hat, insgesamt sechs Genossenschaftsmitglieder ausschließen wollen. Offensichtlich alleiniger Zweck der Ausschließungsbeschlüsse war nach Darstellung der Antragsteller, die Wirkungen des § 68 GenG herbeizuführen und damit die dem Vorstand missliebigen Genossenschaftsmitglieder an der Teilnahme an Generalversammlungen zu hindern.²

Zu einer vorausgegangenen Generalversammlung hatte das AG Salzwedel mit Beschluss vom 07.02.2011³ für zwei der Antragsteller eine entsprechende Verfügung erlassen; dass für die folgende Generalversammlung ein Verfügungsantrag beim LG Stendal gestellt worden war, beruhte auf dem bei diesem Gericht anhängigem Hauptsacheverfahren.

Der Verfügungsantrag blieb in beiden Instanzen erfolglos. Dem OLG Naumburg erschien der Sachverhalt im Zeitpunkt der Beschlussfassung „zu vage, um die Hintergründe der Auseinandersetzung der Parteien in vollem Umfang überblicken zu können“. Aufgrund der Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands träte nach Auffassung des Oberlandesgerichts zunächst die gesetzliche Folge aus § 68 Abs. 2 Satz 2 GenG ein. Deshalb käme der Erlass einer Maßnahme nach § 938 Abs. 2 ZPO allenfalls dann in Betracht, wenn die Ausschließung der Antragsteller offensichtlich rechtswidrig erfolgt wäre, was sich noch nicht mit der hinrei-

chenden Sicherheit feststellen lasse. In der Folgenabschätzung sei zu berücksichtigen, dass den Antragstellern die Möglichkeit der nachträglichen Anfechtung eventueller Beschlüsse der Generalversammlung verbleibe; es müsse daher der grundsätzlichen Wertung des Gesetzes der Vorrang eingeräumt werden, die davon ausgeht, dass die Genossen bereits mit der Absendung der Mitteilung über die Ausschließung das Recht zur Teilnahme an einer Generalversammlung verlieren.

2. OLG Naumburg, Urt. v. 24.05.2012 (2 U 166/11)

Dieses Urteil des OLG Naumburg beruht auf einer Klage von neun Mitgliedern der Genossenschaft. Fünf von ihnen – auch das Aufsichtsratsmitglied – hatten auf Feststellung der Unwirksamkeit ihres Ausschlusses geklagt. Diese Klagen hatten in erster und zweiter Instanz Erfolg, was auch nicht verwundern konnte. Die in den Ausschließungserklärungen des Vorstands angegebenen Begründungen für den Ausschluss waren fadenscheinig; im Prozess ist auch nicht einmal versucht worden, eine Ausschließung des jeweiligen Mitglieds rechtfertigende Gründe zu substantiieren.

Bei der Klage des Aufsichtsratsmitglieds war der Ausschließung nach Auffassung des Oberlandesgerichts jede vorläufige Wirkung aus § 68 Abs. 2 GenG zu versagen, weil diese Regelung nicht anwendbar sei, wenn ein offensichtlich unzuständiges Gremium über den Ausschluss entschieden hat⁴; nach § 36 Abs. 3 GenG und der Satzung konnte nur die Generalversammlung den Ausschluss des Aufsichtsratsmitglieds beschließen.

Auf diese Differenzierung kam es dem Oberlandesgericht an, weil es nur die Anfechtung von Beschlussfassungen der strittigen Generalversammlung durch das Aufsichtsratsmitglied für zulässig hielt. Das beruhte nicht auf der Anwendung des § 68 Abs. 2 GenG im Verhältnis zu den anderen Klägern, sondern auf der Annahme des Oberlandesgerichts, für deren Klagen fehle es an der Zustellung der in diesem Verfahren erhobenen Anfechtungsklage an wenigstens ein Mitglied des Aufsichtsrats, auf die es bei der Klage des Aufsichtsratsmitglieds nicht ankam. Nicht berücksichtigt wurde dabei, dass nach dem Vortrag der Kläger die zwei anderen Aufsichtsratsmitglieder vorprozessual ihr Amt niedergelegt hätten, ebenso wenig, dass an dem Verfahren das einzige unstrittig noch amtierende Aufsichtsratsmitglied beteiligt war.

Aufgrund der Anfechtungsklage des Aufsichtsratsmitglieds erklärte das Oberlandesgericht die angefochtenen Beschlussfassungen der Generalversammlung (Versammlungsleiter, Vorstand und Aufsichtsrat betreffend) für nichtig.

Dabei genügte dem Oberlandesgericht die Teilnahme von Personen an der Generalversammlung, die der Vorstand kurz zuvor aufgenommen haben wollte; die Kläger hatten auch auf Feststellung geklagt, dass der Vorstand zu ihrer Aufnahme nicht befugt gewesen sei, was das Oberlandesgericht dann auch festgestellt hat. Maßgeblich war für das Oberlandesgericht, dass deren Zulassung durch den Vorstand gegen die in § 8 Abs. 2 GenG getroffene Grundwertung des Gesetzgebers verstoßen habe und angesichts der Schwere dieses Verstoßes unwirksam sei. Die Satzung der Genossenschaft enthalte keine Regelung zur Zulassung sog. investierender Mitglieder, es könne nicht festgestellt werden, dass und inwieweit die fraglichen Personen den genossenschaftlichen Zweck fördern sollten. Dabei komme es nicht auf das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Ausbildung an, es genüge auch der Einsatz in kaufmännischen, technischen und anderen Bereichen. Zweitinstanzlicher Vortrag dazu wurde aber als verspätet zurückgewiesen, ohne dessen Erheblichkeit zu problematisieren.

Außerdem stelle sich – so das Oberlandesgericht – die Einflussnahme des Vorstands auf die streitgegenständliche Generalversammlung durch die kurzfristige, ungerechtfertigte Zulassung neuer Mitglieder und den unbegründeten Ausschluss der Kläger als bisherige Mitglieder ... als eine rechtswidrige Maßnahme dar, die die Anfechtung der Beschlussfassungen begründe.

Schließlich ist mit dem Urteil auch noch festgestellt worden, dass Entscheidungen über den Bau einer Biogasanlage und die Gründung einer Tochtergesellschaft zu ihrem Betrieb der Zustimmung der Generalversammlung bedurft hätten.

3. OLG Naumburg, Beschl. v. 11.01.2013 (5 Wx 14/12)

Das an den anderen Verfahren beteiligte Aufsichtsratsmitglied hat nach einer weiteren Generalversammlung versucht, den Vorstand der Genossenschaft durch einen Antrag auf Bestellung eines Notvorstandes an weiteren „Aktivitäten“ zu hindern. Dieser Generalversammlung war vorausgegangen, was nach Auffassung des Vorstandes bzw. des ihn beratenden Anwalts die Konsequenz aus der Entscheidung des OLG Naumburg vom 24.05.2012 sein sollte: Die Personen, zu denen das Oberlandesgericht festgestellt hatte, dass ihre Zulassung nicht wirksam geworden sei, wurden vom Vorstand „ausgeschlossen“, um dann sofort wieder aufgenommen zu werden. So konnte von dem Anwalt, der selbst zu den vom Urteil des Oberlandesgericht betroffenen Personen gehört und sich mit den Stimmen solcher Personen zum Versammlungs-

leiter (auch) für diese Generalversammlung bestellen ließ, zu den Beschlussgegenständen festgestellt werden, was dem Willen des Vorstands entsprach.

Das Aufsichtsratsmitglied hat zu den Beschlussfassungen dieser Generalversammlung Klage erhoben und will u.a. festgestellt wissen, dass auf dieser Generalversammlung beschlossen worden sei, den Vorstand abzuwählen.

Der Antrag auf Einsetzung eines Notvorstandes blieb in beiden Instanzen erfolglos. Das OLG Naumburg hat darauf verwiesen, dass der Genossenschaft in entsprechender Anwendung des § 29 BGB ein Notvorstand ... nur dann bestellt werden dürfe, wenn der für ihre organschaftliche Vertretung nötige Vorstand fehlt oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Vertretung der Genossenschaft gehindert sei. Hier stehe nicht fest, ob überhaupt ein Beschluss über die Abberufung oder über den Widerruf der Bestellungen der eingetragenen Vorstandsmitglieder gefasst worden sei; ein Beschluss dazu sei in der Generalversammlung nicht festgestellt worden und es sei nicht Sache des Registergerichts, zu ermitteln, ob gleichwohl ein solcher Beschluss zustande gekommen sei, das obliege allein dem Prozessgericht im Rahmen der Beschlussfeststellungsklage.

In der nächsten Ausgabe wird der Beitrag mit der rechtlichen Würdigung der Entscheidungen fortgesetzt.

Fußnoten

- 1) LPG = Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft.
- 2) Vgl. hierzu Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz: GenG, § 68 Rn. 30.
- 3) AG Salzwedel, Beschl. v. 07.02.2011, 31 C 46/11.
- 4) Hierzu Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz: GenG, § 68 Rn. 18.